



CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
martin.baumann@bafu.admin.ch

Sarnen, 8. September 2020

**Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01):
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrter Herr Baumann

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) eingeladen und um Rückmeldung bis zum 9. September 2020 gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir begrüssen den Schritt, bereits vor der Abstimmung über das Jagdgesetz (JSG) mit der Vernehmlassung zum Entwurf der JSV die Stossrichtung der Detailbestimmungen aufzuzeigen und in wichtigen und für die Abstimmung relevanten Fragen, z.B. über die Regulierung geschützter Tierarten oder den Schutz von Luchs, Biber, Gänsesäger und Graureiher, Antworten zu liefern.

Generelle Erwägungen

Der Aufwand für Vollzugsaufgaben in den Kantonen nimmt immer grössere Ausmasse an. Die zunehmende Präsenz von Grossraubwild, die unabdingbare Koordination mit Nachbarkantonen, erhöhter Druck auf die Lebensräume der Wildtiere durch menschlichen Einfluss, veränderte Ansprüche des Tierschutzes sowie grössere Sensibilität der Gesellschaft bezüglich dem Umgang des Menschen mit Tieren sind nur einige Faktoren, die dazu beitragen. Die in der revidierten JSV vorgesehenen, zusätzlichen Finanzmittel für den Zusatzaufwand mit einzelnen Arten oder auch für den Unterhalt von Schutz-

Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1163, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 64 35
brd@ow.ch
www.ow.ch

gebieten sind für die Kantone deshalb sehr wichtig und dringend notwendig. Diese sollten, unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung über das JSG, den Kantonen möglichst rasch und unbürokratisch zur Verfügung stehen.

In den Artikeln 4 und 9a des vorliegenden Entwurfs der Jagdverordnung wird eine Pflicht für die Kantone eingeführt, das BAFU zu bestimmten Entscheiden vorgängig anzuhören. Im erläuternden Text zu Art. 9a Abs. 1 (Seite 32) ist erklärt, dass die Anhörung «der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts» entspricht. Üblicherweise werden jedoch Instrumente des Bundes in einer Verordnungsbestimmung definiert. Damit die Anhörung als Instrument der Zusammenarbeit im Sinne einer guten Verwaltungspraxis funktioniert, müssen die Rechte und Pflichten der Kantone in der entsprechenden Verordnung festgelegt werden. Es sollten Fristen und Beschwerdeinstanzen bezeichnet bzw. geregelt werden sowie mögliche Inhalte, die in der Anhörung vorgelegt werden müssen. Dadurch entsteht für die Kantone mehr Rechtssicherheit.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen ist der kritischste Punkt in der Umsetzung der Jagdverordnung. Er kann zu Meinungsverschiedenheiten sowohl innerkantonal zwischen den für Wildtiere und Landwirtschaft zuständigen Fachstellen als auch zwischen den Kantonen und dem BAFU führen. Wir erwarten, dass sich das BAFU mit dieser Thematik auseinandersetzt und aktiv in Zusammenarbeit mit den Kantonen einheitliche Beurteilungsmethoden und praktikable Lösungsansätze definiert.

Erwägungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1 Abs. 1	Die Formulierungen "Bestände regional selten" sowie "rasch abnehmen" sind zu wenig präzise. Wir schlagen vor, Formulierungen mit weniger Interpretationsspielraum zu suchen.	Präziser Ausformulieren oder mittels erläuterndem Bericht präzisieren.
Art. 1 Abs. 3	Die Koordination der Jagdplanung soll nicht nur beim Wildschwein, Rothirsch und Kormoran erfolgen, sondern auch bei der Gämse und sowie bei den geschützten Arten Steinbock und Höckerschwan.	(...) für die Bestände von Rothirschen, Wildschweinen, Kormoranen, <u>Gämsen</u> , <u>Steinböcken</u> und <u>Höckerschwänen</u> .
Art. 1 Abs. 4	Die Nachsuchepflicht ist wichtig und unbestritten. Gemäss Art. 3 Abs. 2 JSG haben die Kantone für eine wirkungsvolle Aufsicht zu sorgen. In vielen Kantonen ist die Nachsuche bereits geregelt. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen sind nicht für alle Kantone zweckmässig und greifen zu stark in die Autonomie der Kantone ein. Es braucht aus unserer Sicht nicht zwingend eine Nachsucheorganisation oder Meldezentrale. Dieser Satz soll aus den Erläuterungen gestrichen werden.	Anpassung der Erläuterungen; Satz streichen
Art. 1a	Wir unterstützen einen jährlichen Treffsicherheitsnachweis. Es muss jedoch für die Kantone die Möglichkeit bestehen, in aussergewöhnlichen Situationen die Pflicht des jährlichen Nachweises aufzuheben (z.B. Lockdown infolge Pandemie). Dies ist entsprechend zu ergänzen.	(...) In aussergewöhnlichen Situationen können die Kantone über eine Aufhebung der Pflicht des jährlichen Treffsicherheitsnachweises entscheiden.

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 1b Abs. 4	Die Umstellung auf bleifreie Munition wird begrüsst zur Minimierung des Bleieintrags in die Umwelt und in die Nahrungskette. Die jagdberechtigte Person soll jedoch genügend Zeit erhalten, die Umstellung zu vollziehen. Für eine geregelte Umsetzung schlagen wir daher eine Übergangsfrist von drei Jahren vor. In Ermangelung einer Alternative gleicher Wirkung zum Bleischrot ist es sinnvoll, für Rehe weiterhin Bleischrot zu erlauben. Auf der Niederjagd stehen in Obwalden Reh und Hase in der gleichen Zeit zum Abschuss frei. Oft werden diese auch in gleichen Gebieten bejagt. Daher ist auf Hasen Bleischrot ebenfalls weiterhin zu erlauben.	a. (...) Es gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. c. "bei Feldhasen und Schneehasen: Bleischrot"
Art. 2 Abs. 1	Die Problematik Drohnen ist akut. Immer öfters werden Wildtiere von Drohnen absichtlich oder unabsichtlich beunruhigt oder sogar verfolgt. Aus unserer Sicht sollte es deshalb über sensiblen Gebieten (z.B. Wildtierschutzgebiete) Einschränkungen geben. Wir ermuntern das BAFU dazu, dem Thema die nötige Beachtung zu geben und sich für Flugeinschränkungen einzusetzen.	
Art. 2a Abs. 2	Gemäss Ausführung des BAFU bedeutet die Regelung in Absatz 2, dass sämtliche Hunde, die für die «laute Jagd» eingesetzt werden, einen entsprechenden Nachweis über den Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut erbringen müssen. Die Kantone müssten also das Vorhandensein dieser Aspekte speziell und separat für alle Hunde prüfen, bevor ein Hund für die Jagd zugelassen wird. Wir sind der Meinung, dass die Erläuterungen zu detailliert sind und es nicht opportun ist, über den Erläuterungstext ein zusätzliches Verbot von Hunden ohne den Nachweis Spurlaut einzuführen.	Anpassung der Erläuterungen S. 14ff
Art. 4 Abs. 1	Die Anhörungsfrist beim BAFU ist in den Erläuterungen zugunsten der Planungssicherheit der Kantone zu definieren. Sie soll bei maximal zwei Wochen liegen. Es ist klarer zu regeln, dass die Kantone die Bewilligung zur Regulierung erteilen.	1 Die Kantone können <u>bewilligen</u> nach vorgängiger Anhörung des BAFU <u>mit zweiwöchiger Frist die Regulierung der Bestände von Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen regulieren.</u>
Art. 4 Abs. 3 Bst. a	Neu wird verlangt, bei der Zählung die Anzahl Kitze bei Unterscheidung des Geschlechts aufzunehmen. Dies ist in der Praxis kaum möglich. Die Zählungen können nicht überall im Sommer gemacht werden bzw. liefern in gewissen Kolonien vor der Setzzeit ein exakteres Bild. Wir beantragen deshalb, den Zeitpunkt für die Zählungen den Kantonen zu überlassen sowie keine Zählung von Kitzen zu verlangen. Die Zählung von Kitzen kann rechnerisch und mittels Kohortenanalyse kompensiert werden.	2. den Bestand im Sommer mit Angaben zur Anzahl an Kitzen beiderlei Geschlechts, an ein bis zweijährigen Jungtieren (...)"
Art. 4a Abs. 1	Die Definition einer Minimalgrösse einer Kolonie, die reguliert werden kann, ist nicht notwendig. Die Steinbockregulierung verfolgt die Zielsetzungen, vorausschauend Schäden am Lebensraum zu verhüten und gleichzeitig den Bestand der Kolonie nachhaltig zu ermöglichen. Dies passiert unabhängig von einer definierten Minimalgrösse einer Kolonie. Die Definition einer Minimalgrösse einer Kolonie ist daher zu streichen.	1 Steinböcke einer Kolonie dürfen nur reguliert werden, wenn die betroffene Kolonie mehr als hundert Tiere, die älter als ein Jahr sind, umfasst. (...)
Art. 4 Abs. 3 Bst. c	Wir erachten es als sinnvoll und richtig, den Abschuss von Schwänen als letzte Massnahme in einer Kaskade möglicher Massnahmen zu definieren.	

Artikel	Kommentar	Antrag
Art 4e Abs. 2	Dass die Vernetzung bestimmter Wildruhezonen mit Wildtierschutzgebieten und Vogelreservaten angestrebt werden soll ist sinnvoll. Jedoch sind Wildruhezonen teilweise auch sinnvoll, wenn keine Vernetzung mit einem Wildtierschutzgebiet oder Vogelreservat besteht. Dies ist demgemäss zu formulieren.	² <u>Wo möglich stellen</u> die Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Wildschutzgebieten und Vogelreservaten sicher und sorgen dafür, dass (...)
Art. 4d Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b	Auch Kantone, in denen kein Rudel lebt, die gemäss Konzept Wolf aber als Gebiete mit Wolfpräsenz gelten, leisten umfangreiche Arbeiten im Umgang mit dem Wolf und sollen mit Finanzhilfen unterstützt werden.	Abs. 1 Bst. b. b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; <u>in Kantonen ohne Rudel nach der Anzahl der nachgewiesenen Einzelwölfe im Mittel der letzten drei Jahre.</u> Abs. 2 Bst. b. b. für Wölfe höchstens: <u>50 000 Franken pro Rudel oder 10 000 Franken pro Einzelwolf.</u>
Erläuterungen Art. 8 ^{bis} Abs. 1	Grundsätzlich sollen keine Haus- und Nutztiere ausgesetzt werden. Nager können je nach Art Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen verursachen. Der Hinweis, dass sich diese Regelung im Jagdgesetz auf «jagdbare Tiere» beschränkt genügt. Es braucht keine aufweichende Präzisierung zu Nagern. In den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 1 ist der letzte Satz betreffend Nagetiere zu streichen.	Anpassung der Erläuterungen: Bei den Nagetieren dürfte es Sinn machen, das Freisetzungsverbot gemäss Jagdverordnung auf Nagetiere ab ca. der Grösse eines Eichhörnchens zu beschränken.
Art. 8 ^{bis} Abs. 5	Nicht einheimische Tiere, welche in die freie Wildbahn gelangt sind, sollen in jedem Fall entfernt werden können. Es ist denkbar, dass ein einzelnes Tier nicht zwingend die Artenvielfalt gefährdet, es aber dennoch begründet ist, dieses nicht in der freien Wildbahn zu belassen. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen.	(...) die in die freie Wildbahn gelangt sind und die Artenvielfalt gefährden können , wenn möglich <u>vorsorglich</u> entfernt werden.

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 9a Abs. 1	<p>Zugunsten der Planungssicherheit der Kantone ist eine Frist zu bezeichnen, welche die Kantone dem BAFU für die Anhörung gewähren müssen sowie in den Erläuterungen ist klar zu stellen, welche Angaben gemacht werden müssen.</p> <p>Es ist klarzustellen, welche Informationen dem BAFU zwingend für die Anhörung zu unterbreiten sind.</p>	<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören. <u>Das BAFU gibt seine Stellungnahme innert 3 Arbeitstagen ab.</u></p> <p>Neuer Absatz 2: ² Die Kantone teilen dem BAFU anlässlich der Anhörung mit: <u>a. weshalb die Einzelmassnahme erforderlich ist; und</u> <u>b. für welchen Perimeter die Bewilligung der Einzelmassnahme gilt.</u></p> <p>³ Eine Verhaltensauffälligkeit ...</p>
Art. 9a Abs. 2	Der Begriff Siedlung ist im Sinne der Forderung des Parlaments ("Wölfe, die mitten am Tag in Dörfern auftauchen") auszulegen. Alphütten und Einzelgehöfte etc. sind von dieser Definition auszuschliessen.	Anpassung der Erläuterungen S. 32
Art. 9b Abs. 6 Bst. a	Gemäss erläuterndem Bericht muss betreffend Abschussperimeter unterschieden werden, ob der Wolf wiederholt geschützte Nutztiere gerissen hat oder aber Nutztiere, wo der Kanton das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen als nicht zumutbar beurteilte. Zum besseren Verständnis dieser Unterscheidung soll der Artikel entsprechend präzisiert werden.	a. bei Abschüssen zur Verhütung von Schäden an <u>geschützten</u> landwirtschaftlichen Nutztieren: (...).
Art. 10	Der Einleitungssatz des bisherigen Artikels 10 ^{bis} ist zu ändern. Der Verweis ist auf die neue Fassung anzupassen.	Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach <u>Artikel 10 Absatz 1 Artikel 9a Abs. 1.</u>
Art 10a Abs. 2	Die Kantone stehen laufend neuen Herausforderungen gegenüber. Die Flexibilität für die Unterstützung neuartiger Planungsarbeiten soll daher zum Ausdruck gebracht werden. In den Erläuterungen zu Absatz 2 wird ausgeführt, dass weitere Planungsarbeiten der Kantone im Sinne dieses Artikels vom BAFU gefördert werden können. Der erwähnte Begriff «insbesondere» fehlt jedoch im Entwurf. Der Artikel soll daher präzisiert werden.	² Das BAFU kann sich mit höchstens 50 Prozent an den Kosten <u>von Planungsarbeiten folgender Tätigkeiten</u> der Kantone beteiligen. <u>Es beteiligt sich insbesondere an folgenden Tätigkeiten:</u> (...)

Artikel	Kommentar	Antrag
Art 10a Abs. 2 Bst. a	<p>Die Erläuterungen müssen hervorheben, dass für die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen in Regionen mit einer kleinstrukturierten Alpwirtschaft eine Planung über alle Sömmerungsbetriebe und Halter von Kleinviehwiederkäuern einer Region gemacht werden muss. Dabei müssen mit den Bewirtschaftern und Bestössern auch Landbesitz, traditionelle Nutzungsrechte diskutiert werden.</p> <p>Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen und die Planung von Massnahmen über ein Gebiet mit mehreren Alpen ist der tatsächliche Weideperimeter und damit verbunden die Beweidbarkeit von Flächen nur ein Aspekt. Nicht bekannt ist jeweils, ob Herdenschutzmassnahmen zumutbar umgesetzt werden können. Bei Schaf- oder Ziegenalplanungen geht es darum, die Zumutbarkeit von Massnahmen in einem grösseren Gebiet mit mehreren Alpen zu gewährleisten. Dabei müssen die Strukturen angepasst und damit Nutzungsrechte diskutiert werden.</p>	
Art. 10c Abs. 1	<p>Die Informationspflicht soll auf die Nutztierhalter und nicht auf Land- und Alpwirtschaftsbetriebe ausgerichtet sein.</p>	<p>1 (...) Sie informieren <u>die Tierhalterinnen und Tierhalter Verantwortlichen der Land- und Alpwirtschaftsbetrieben</u> im Streifgebiet von Wolfsrudeln frühzeitig über Massnahmen zum Schutze der Nutztiere und beraten gefährdete Betriebe.</p>
Art. 10c Abs. 2 Bst. c.	<p>Das Mandat soll auch Gutachten zum fachgerechten Einsatz und auch Gutachten auf Sömmerungsbetrieben umfassen. Diese Absicht soll im Verordnungstext ersichtlich sein.</p> <p>Der Absatz ist gemäss den Erläuterungen zu formulieren.</p>	<p>c. der Erstellung von Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen Herdenschutzhunden sowie zu deren tierschutzgerechten Haltung <u>und fachgerechten Einsatz</u> auf den <u>jeweiligen Landwirtschafts- und Sömmerungsbetrieben</u>.</p>
Art. 10g Abs. 2 Bst. b	<p>Insbesondere beim Biber, der nicht in allen Kantonen auftritt und bei dem auch Schäden an Bauten und Anlagen finanziert werden müssen, sind die Lasten enorm, die auf einzelne Kantone zukommen können. Der Anteil der Entschädigung, welche der Bund übernimmt, soll auch für den Biber, den Fischotter und den Steinadler auf 80 Prozent festgelegt werden.</p>	<p>² Er leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden eine Abgeltung von <u>80 Prozent</u> der Kosten für Schäden, die von Grossraubtieren, Bibern, Fischottern und Steinadlern verursacht werden.</p>

Artikel	Kommentar	Antrag
Art. 16a Bst. a EJSV	<p>Nach Art. 16a Bst. a des Entwurfs hat die zuständige kantonale Behörde dem BAFU Bewilligungen, die Bauten, Anlagen, Nebenanlagen, Bodenveränderungen, Konzessionen, sportliche Anlässe und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen in Schutzgebieten nach Art. 11 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes betreffen, mitzuteilen.</p> <p>Diese neu statuierte Mitteilungspflicht der Kantone wird abgelehnt, da sie in die kantonalen Kompetenzen eingreift und teilweise entsprechende Mitteilungspflichten an den Bund bereits bestehen.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) sowie dem gleichlautenden Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) benötigt die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen schon heute eine kantonale Bewilligung. Es ist also Sache der Kantone die Bewilligung zu erteilen sowie die entsprechenden Bewilligungskriterien zu definieren. Eine Mitteilung dieser kantonalen Bewilligungen ist administrativ aufwändig und greift unnötig in die kantonalen Vollzugskompetenzen ein.</p> <p>Für bauliche Erweiterungen und Neubauten wird jeweils eine Ausnahmegewilligung ausserhalb Bauzone nach Art. 24 RPG benötigt. Auf Bundesstufe wird das BAFU in das Verfahren gemäss Art. 6 Abs. 1bis VEJ bzw. WZVV einbezogen (Leitbehörde: ARE). Auf Kantonsstufe wird die kantonale Jagdverwaltung zuhanden der kantonalen Leitbehörde prüfen, ob der Schutzgedanke des Jagdbanngebietes bzw. des Wasser- und Zugvogelreservats tangiert ist oder nicht. Die kantonale Bewilligung nach Art. 24 RPG ist in beiden Fällen bereits heute dem ARE zu eröffnen. Eine weitere Mitteilung an das BAFU erübrigt sich deshalb.</p>	Art. 16a EJSV ist ersatzlos zu streichen.
Art. 18. Abs. 2	Da Art. 10 geändert wird, muss Art. 18 Abs. 2 ebenfalls angepasst werden.	2 Es erlässt die Verfügungen nach den <u>Artikeln 10 Absätze 1 und 3 10g Absätze 2 und 4 sowie 11 Absatz 1</u>
Änderung anderer Erlasse: Art. 5 Abs. 1 Bst. b ^{bis} VEJ (neu)	Die Kantone sollen im Hinblick auf Artenförderungsprogramme Ausnahmen vom Fütterungsverbot machen können. In den entsprechenden Erläuterungen muss geschrieben stehen, dass Ausnahmen z.B. zur Förderung des Bartgeiers möglich sind mit (Teilen von) Fallwild, bei dem keine Gefahr der Übertragung gefährlicher Krankheiten besteht (z.B. Strassenfallwild). Weiter müsste stehen, dass dieses Auslegen in angemessenem Abstand zu Häusern etc. stattfinden und nicht zum Anlocken von Grossraubtieren an Menschen und Siedlungen führen darf.	<u>"(...) Die Kantone können aus Gründen der Artenförderung Ausnahmen vom Fütterungsverbot bewilligen."</u>

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher



Dr. Josef Hess
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Wald und Landschaft AWL
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU